

Mitteilungspflichten nach Tierarzneimittelgesetz (TAMG) Antibiotika-Datenbank

Ab 2023 gilt das geänderte Tierarzneimittelgesetz (TAMG)! Die Anpassungen befinden sich im Fluss und sind noch nicht abschließend!

Mit den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), welche im Januar 2023 in Kraft treten, gibt es nun **zwei** verschiedene Adressaten für die Mitteilungspflichten:

- 1.) Den **Tierhalter** und
- 2.) den **praktischen Tierarzt**

Alle dargestellten Änderungen beziehen sich auf Meldungen ab dem Kalenderhalbjahr 2023/!

1.) Zielgruppe Tierhalter

Tierhalter von Nutztieren (Rinder, Schweine, Hühner, und Puten) mit bestimmten Nutzungsarten (**nicht mehr nur Masttiere**), die eine **neu festgelegte Bestandsuntergrenze überschreiten**, unterliegen weiterhin der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept (ABM). Tierhalter (bzw. vom Tierhalter elektronisch angezeigte und benannte Dritte) **melden ab 2023:**

- **nur noch die Nutzungsart, Bestand und Bestandveränderungen**
- Die **Verpflichtung** der Mitteilung zur **Nullmeldung** liegt weiterhin beim Tierhalter, kann jedoch - wie auch die anderen Meldungen - an einen Dritten delegiert werden.
- **nicht** mehr die "**Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen**"
- es **entfällt** die **Tierhalter-Versicherung gegenüber der Behörde.**

Neue Bestandsuntergrenzen - Mitteilungspflichtig sind Betriebe (Tierhalter):

- die bestimmte Nutzungsarten der Tierarten Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßig halten und
- im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als folgende Tierzahlen haben:

Nutzungsart	Untergrenze
zugekaufte Kälber < 12 Monate	25
Milchrinder	25
Saugferkel	85 ¹
Zuchtschweine	85
Ferkel bis einschließlich 30kg	250
Mastschweine über 30kg	250
Masthühner	10.000
Legehennen	4.000
Junghennen	1.000
Mastputen	1.000

2.) Zielgruppe praktische Tierärzte

¹ es ist noch nicht abschließend geklärt, ob für die Nutzungsart Saugferkel eine eigene Bestandsuntergrenze gilt, oder ob sich diese aus dem Durchschnittsbestand der gehaltenen Zuchtsauen (Nutzungsart Zuchtschweine) ergibt

Tierärzte müssen weiterhin im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und **neu** für die Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) die **Mengen antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimitteln abgegeben, angewendet oder verschrieben werden**, erfassen und übermitteln.

Für die Mitteilungen des Tierarztes gelten bei den genannten Nutzungsarten **keine Bestandsuntergrenzen**, es ist also jede Behandlung zu melden (auch Hobbytierhaltungen).

Jede Behandlung mit **Antibiotika** im Kalenderhalbjahr ab 2023 ist **vom Tierarzt** (oder von diesem benannten Dritten) mit **folgenden Angaben zu melden**:

- Betriebsnummer Tierarzt
- Betriebsnummer Halter
- Nutzungsart (betroffene Nutzungsarten siehe Tabelle, rechte Spalte "mitteilungspflichtig. für Tierarzt (ABV)")
- Anzahl behandelte Tiere
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, alternativ Zulassungsnummer (oder Eingangsnummer)
- insgesamt angewendete Menge Antibiotika
- Art - Abgabe, Anwendung, Verschreibung
- Datum der Anwendung, ab 2023 Datum der ersten Anwendung/das Abgabedatum
- Behandlungstage
- Universal Package-ID (UPD), alternativ Packungs-ID
- *Wirkungstage (nicht mehr verpflichtend) - ob optional möglich und für Sonderfälle sinnvoll noch in Diskussion*

→ Die Melde-Verpflichtungen gem. ABM *und* ABV werden über die angepassten Meldeinhalte abgedeckt (Eingabemaske "Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen").

→ Tierärzte sehen nun in der TAM-Datenbank **zwei Menü-Blöcke**:

- Der **1. Menü-Block 'für Tierärzte'** ist zu nutzen für die neuen Meldeverpflichtungen bezüglich Antibiotika-Mitteilungen ab Halbjahr 2023/I.
Es ist **keine Tierhalter-Erklärung und keine Vollmacht** für den Tierarzt zur Antibiotika-Meldung für den Tierhalter mehr notwendig, da der Tierarzt zu dieser Meldung gesetzlich verpflichtet ist.
Der Tierarzt kann jedoch einen Dritten mit der Durchführung der vorgeschriebenen Arzneimittel-Mitteilungen beauftragen (Nennung des Dritten gegenüber der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege mittels Meldemaske "Tierarzt-Erklärung" möglich)
- Der **2. Menü-Block 'für Dritte'** ist zu nutzen, wenn Tierärzte oder sonstige Dritte als Dienstleister im Auftrag für die Halter gemäß Tierhaltererklärung melden.

Ab 2023 sind **Tierärzte** im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) verantwortlich für die Antibiotika-Meldungen. Für welche Tierarten siehe Tabelle "neue Nutzungsarten".

3.) Neue Nutzungsarten

Im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und der Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) ergeben sich **für den Tierhalter und den Tierarzt neue Nutzungsarten.**

<u>Nutzungsarten</u>	Erläuterungen	mitteilungs pfl. für Tierhalter (ABM)	mitteilungs pfl. für Tierarzt (ABV)
Rinder			
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	x	x
zugekaufte Kälber < 12 Monate	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	x	x
Mastrinder	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		x
sonstige Rinder	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		x
Kälber eigene Aufzucht	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten (seit der Geburt auf dem gleichen Betrieb verblieben)		x
Rinder im Transit	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		x
Schweine			
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	x	x
alle Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	x	x
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	x	x
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	x	x
Schweine im Transit	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		x
sonstige Schweine	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg		x
Hühner			
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	x	x
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	x	x
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	x	x
Hühner Eintagsküken	Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		x
Sonstige Hühner	Hühner, die weder Masthühner, Legehennen, Junghennen noch Eintagsküken sind		x
Puten			
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	x	x
Puten-Eintagsküken	Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		x
sonstige Puten	Puten, die weder Mastputen noch Eintagsküken sind		x

Merke



Es gelten weiterhin **die bisherigen Meldefristen**, die Mitteilungen müssen nicht tages- oder wochenaktuell erfolgen, sondern können fristgerecht bis 14 Tage nach Ende des Halbjahres getätigt werden. (→ zum **14.01 u. 14.07** eines Jahres)

D.h. auch wenn zu Beginn des neuen Halbjahres noch nicht sämtliche Änderungen technisch verfügbar sind (auf Grund von Klärungsbedarf und Abstimmung der Vorgaben - das Gesetz wurde erst Mitte Dezember verabschiedet) ist dies für die Mitteilungen des ersten Halbjahres 2023 kein größeres Problem. Im Hinblick auf die nötigen Änderungen bei Softwarebetreibern und für Programmschnittstellen, wird sich bemüht, sämtliche bekannte Vorgaben zügig umzusetzen und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Ein Großteil der Anpassungen ist schon erfolgt.

Fachliche Details finden Sie untenstehend, technische Details im

Entwicklungsbereich siehe [Schnittstellen Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank \(TAM\) - V.2](#) (Homepage HI Tier).

Über die Internet-Adresse www.hi-tier.de hat der Anwender Zugang zur TAM-HIT und zum Meldeprogramm für die Eingaben nach AMG. Im Meldeprogramm meldet er sich unter seiner Betriebsnummer und PIN in der HIT an und kann seine Daten einsehen und im Rahmen seiner Kompetenz entsprechende Meldungen durchführen.

Tierhalter von Nutztieren (Rinder, Schweine, Hühner, und Puten) mit bestimmten Nutzungsarten (**nicht mehr nur Masttiere**), die eine neu festgelegte Bestandsuntergrenze überschreiten, unterliegen weiterhin der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept (ABM).

Tierärzte müssen weiterhin im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und neu für die Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) die **Mengen antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimitteln abgegeben, angewendet oder verschrieben werden**, erfassen und übermitteln. Die mitteilungspflichtigen Nutzungsarten gem. ABV siehe Tabelle "neue Nutzungsarten". Für die Mitteilungen des Tierarztes gelten bei den genannten Nutzungsarten keine Bestandsuntergrenzen, es ist also jede Behandlung zu melden (auch Hobbytierhaltungen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg

Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Tel.: 0751 85-5410

Fax: 0751 85-5405

Mail: vet@rv.de